

Kurz & bündig

Einsicht in die Insolvenzakte

Ehemalige Geschäftsführer sind häufig Schadensersatzansprüchen ausgesetzt, die der Insolvenzverwalter zu Gunsten der Masse geltend macht. Und begehren dann beim Insolvenzgericht Einsicht in die Gerichtsakte, um an Informationen zu gelangen, die für die Verteidigung gegen die Klage bedeutsam sein könnten. Dritte, zu denen auch der ehemalige Geschäftsführer gehört, haben nur ein beschränktes Einsichtsrecht in die Insolvenzakte. Sie müssen ein rechtliches Interesse glaubhaft machen. Das kann vorliegen, wenn das Einsichtsrecht auf bestimmte Teile der Akte beschränkt wird. Dies war im konkreten Fall der gestaltende Teil eines Insolvenzplans, dem der Ex-Geschäftsführer die Prozessführungsbefugnis des Verwalters entziehen wollte. Das auf bestimmte Teile der Akte beschränkte Begehren sei zulässig und begründet entschied das OLG Brandenburg mit Beschluss vom 28.2.2024 (11 VA 1/24)

den Einkauf bei der eigenen Tochtergesellschaft angewiesen. Der Konzern hatte auf Grundlage einer viel zu optimistischen Planung einen strukturierten Verkaufsprozess gestartet und einen M&A-Berater beauftragt. Im Zuge des Prozesses wurde deutlich, dass das Erreichen der in der GuV-Planung definierten Ziele die Umsetzung der Investitionsmaßnahme voraussetzte. Der Finanzierungsbedarf war jedoch nicht eingeplant. Insofern wurde das Unternehmen durch den ursprünglichen Projektleiter auf Konzernseite dem M&A-Berater zunächst eher als unterausgelastet und gut positioniert für schnelle und erhebliche Umsatz- und Ergebnissteigerungen und nicht als Krisenfall vorgestellt.

Während des Verkaufsprozesses tauschte der Konzern den eigenen Projektleiter, der auch bereits den Erwerb der Gießerei umgesetzt hatte, aus gesundheitlichen Gründen aus. Sein Nachfolger betrachtete das Projekt aus einem anderen Blickwinkel.

Nach Abschluss der Due Diligence-Phase und Eingang der verbindlichen Erwerbsangebote stellte sich heraus, dass eine Veräußerung eine Bereinigung der Passivseite der Bilanz der Gießerei sowie die Zufuhr von Barmitteln durch den Konzern voraussetzte (deutlich negativer Kaufpreis).

Vor diesem Hintergrund ergaben sich folgende Optionen:

- Fortführung der Beteiligung und Umsetzung des Investitionsprogramms
- Veräußerung der Beteiligung und Vermeidung einer Finanzierung des Investitionsprogramms
- Betriebseinstellung

Fortführung der Beteiligung und Umsetzung des Investitionsprogramms wurden verworfen, da der zusätzlich zu der übernommenen Garantie gegenüber der Hausbank und dem gewährten Gesellschafterdarlehen aufzubringende Kapitalbetrag (Investition und Verlustfinanzierung) in keiner sinnvollen Relation zu den erwartbaren Rückflüssen stand.

Die Option einer Betriebseinstellung hätte zusätzlich zur der Abschreibung des Gesellschafterdarlehens und dem Garantieintritt gegenüber der Hausbank eine Übernahme der schwierig kalkulierbaren Kosten für die Abwicklung des Betriebs und die Beräumung des Betriebsgrundstücks notwendig gemacht. Darüber hinaus bestand das Risiko von Unruhen in der Belegschaft mit unerwünschten Auswirkungen auf das Betriebsklima im Konzern.

Daher entschied sich der Konzern für den Verkauf des Unternehmens unter den nachstehenden Rahmenbedingungen

- Veräußerung des der Gießerei gewährten Gesellschafterdarlehens an den Erwerber der Gießerei gegen Zahlung eines symbolischen Kaufpreises
- Ablösung der Bankfinanzierung (ohne steuerliche Auswirkungen auf die Gießerei aufgrund eines vorhandenen ertragssteuerlichen Verlustvortrags)
- Ausstattung der Gießerei mit einem vom Erwerber verlangten Kapitalbetrag
- Abschluss eines mittelfristigen Belieferungsvertrages
- Minimierung der Garantien und Gewährleistungen im Kauf- und Abtretungsvertrag

Hierdurch befreite sich der Konzern von den aufgelaufenen Belastungen der letzten Jahre, die sich in dem gewährten Gesellschafterdarlehen und der Garantie der Bankfinanzierung manifestierten. Zudem schirmte sich der Verkäufer von der Übernahme zukünftiger Verluste, von der Finanzierung des Investitionsprogramms und von einer möglichen Image-Schädigung ab.

Der erfolgreiche Verkaufsprozess erstreckte sich über einen Zeitraum von gut 7 Monaten, während dem zusätzlich auf Ebene des Konzerns ein Wechsel des Mehrheitsgesellschafters erfolgte.



Artur Deichmann, Dipl. Kfm. und Bankkaufmann, ist Partner bei SSC Consult in Köln. Seine Tätigkeitsgebiete umfassen u. a. die M&A-Beratung im Mittelstand mit Schwerpunkten in der Unternehmer-nachfolge, bei Konzernausgliederungen und im Rahmen der Strukturierung tragfähiger Fortführungslösungen für Unternehmen im Insolvenzumfeld.